



## **IVH-Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

### **Anmerkungen zu § 46 Abs. 1 Satz 2<sup>1</sup> des Entwurfes des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts**

#### **Die Geringfügigkeitsschwellenwerte sind aus dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts auszunehmen.**

Dies beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Die Vorschrift konkretisiert den Besorgnisgrundsatz. Eine Erlaubnis ist zukünftig dann zulässig, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte und der Ort, an dem sie einzuhalten sind, können hierbei in Form einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Mit dieser Regelung wird zunächst das – umstrittene – Geringfügigkeitsschwellenwertekonzept in das Wasserrecht eingeführt. Darüber hinaus sollen die Geringfügigkeitsschwellenwerte nunmehr (anders als noch im Arbeitsentwurf für das UGB II vom 25.06.2007) nicht als Immissions-, sondern als Emissionswerte herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um eine Verschärfung der bisher geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für wasserrechtliche Erlaubnisse.

Letztlich dient § 46 Abs. 1 Satz 2 der Umsetzung des Art. 6 b) der EU-Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG in nationales Recht. Gemäß Art. 6 b) sind Einleitungen und Einträge von „*nicht gefährlichen Schadstoffen*“ zulässig, wenn diese nicht zu einer Verschlechterung führen. Der Begriff der „*Verschlechterung*“ ist zwar in der Grundwasserrichtlinie nicht näher definiert. Bei Zugrundelegen der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG ist hierunter jedoch der Übergang vom guten zum schlechten Gewässerzustand zu verstehen.

Vor diesem Hintergrund kann die in § 46 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagene Regelung nicht mit den europäischen Vorgaben begründet werden, da die Definition von Geringfügigkeitsschwellenwerten nur eine denkbare Möglichkeit zur Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes und damit der Verschlechterung ist. Deshalb sollte schon aus systematischen Gründen klargelegt werden, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte nicht die alleinigen Parameter bei der Bestimmung der Verschlechterung sein können. Denn bei der Festlegung bundeseinheitlicher Geringfügigkeitsschwellen könnten zum Beispiel geogene Vorbelastungen, regionale Hintergrundkonzentrationen,

---

<sup>1</sup> Im Folgenden nicht näher bezeichnete §§ sind solche des Entwurfes des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts.

siedlungsbedingte Belastung beziehungsweise Belastungen aufgrund langjähriger industrieller Tätigkeit nicht mehr berücksichtigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass beispielsweise Boden nach Bautätigkeit auf industriell genutztem Gelände verbleiben darf, ohne dass dafür gesondert befestigte Flächen mit Auffangraum und Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich sind. Eine Anlehnung an das Geringfügigkeitsschwellenkonzept der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser LAWA etwa ist aus Sicht der Hamburger Industrie abzulehnen.

Des Weiteren weist die Industrie nachdrücklich darauf hin, dass bei der Festlegung etwaiger Geringfügigkeitsschwellenwerte zwingend auf die tatsächliche Erfüllbarkeit der Anforderungen zu achten ist.

Im Übrigen ist der Ansatz, die Geringfügigkeitsschwellenwerte als Emissionsgrenzwerte heranzuziehen, abzulehnen. Ein solcher Ansatz würde gerade im Widerspruch zu dem immissionsbezogenen Ansatz der EU-Grundwasserrichtlinie stehen.

Die Geringfügigkeitsschwellenwerte sind daher aus dem Gesetzentwurf auszunehmen.

Hamburg, 16. Februar 2009  
gez. S. van Bömmel